

Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Felsberg (GBüG)

Artikel 1

Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz¹

Gegenstand des Gesetzes

Artikel 2

Das Gemeindebürgerrecht kann an Personen mit Wohnsitz in Felsberg erteilt oder zugesichert werden, welche im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung während mindestens sechs Jahren (Schweizer/Schweizerinnen) bzw. zwölf Jahren (Ausländer/Ausländerinnen) hier ununterbrochen Wohnsitz² haben.

Wohnsitzerfordernis

Artikel 3

Der Bürgerrat prüft die Einbürgerungsgesuche. Er lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein, in dem insbesondere die Integration und Vertrautheit gemäss Artikel 5 KBüV³ geprüft werden. Der Bürgerrat kann Ausnahmen beschliessen.

Zuständigkeit

Die Bürgerversammlung entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Erteilung, Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts. Der Bürgerrat erstellt zuhanden der Bürgerversammlung einen Bericht und stellt begründeten Antrag zu den einzelnen Einbürgerungsgesuchen.

Der Bürgerrat ist zuständig für den Erlass von Abschreibungsverfügungen und Nichteintretensentscheiden. Er teilt den Entscheid⁴ über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit.

Der Bürgerrat erstattet innert fünf Jahren seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton³, wenn diese durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

¹ Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 31.08.2005 (KBüG; BR 130.100)

² Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 31.08.2005 (KBüG 11; BR 130.100)

³ Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29.09.1952 (BüG 41; SR 141.0)

Artikel 4

Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bürgerrat erlässt die entsprechende Regelung.

Gebühren

Er kann für Schweizer/Schweizerinnen und für Ausländer/Ausländerinnen unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für die Wiedereinbürgerungen können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.

Der Bürgerrat kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei Aktionen reduzieren oder erlassen.

Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.

Artikel 5

In begründeten Fällen kann der Bürgerrat das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen.

Besondere Fälle

Artikel 6

Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung⁴ zu versehen.

Rechtsschutz

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt durch die Genehmigung der Bürgergemeindeversammlung vom 04. Mai 2006 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 09. Dezember 1993.

Inkrafttreten

Der Bürgerratspräsident
Armin Bühler

Der Aktuar
Felix Voneschen

⁴ Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kt. Graubünden (Verwaltungsgerichtsgesetz VGG; BR 370.100, Art. 50ff)